

Allgemeine Lieferungsbedingungen für Geräte und Anlagen

1. Umfang und Zeit der Lieferung

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Lieferant eine schriftliche Zustimmung hierzu abgegeben hat.
- 1.2. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten auch für nachfolgende Aufträge und für Ersatzteillieferungen, ohne daß es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- 1.3. Nebenabreden oder Zusicherungen sowie Änderungen oder Ergänzungen eines schriftlich oder fernschriftlich geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 1.4. Diese Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen anderen Teilen verbindlich.

2. Preis und Zahlung

- 2.1. Alle Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht- und Versicherungskosten. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Zahlung 30 Tage nach Rechnungsdatum zu leisten, und zwar ausschließlich an uns direkt auf die von uns angegebenen Konten.
- 2.2. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 2.3. Bis zur restlichen Bezahlung und Einlösung in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks bleibt unser Eigentumsrecht an den gelieferten Gegenständen ausdrücklich bewahrt und wird selbst durch eine etwaige Inbetriebnahme der gelieferten Anlage nicht aufgehoben, da die Eigenschaft als Zubehör bis zur endgültigen Bezahlung ausgesetzt bleibt. Gleiches gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten.
- 2.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gekauften Gegenstände bis zur vollen Bezahlung gegen Schaden jeder Art, wie Feuer, Einbruch, Wasser usw. mit dem vollen Rechnungswert zu versichern. Der bei einem Schadensfall entstehende zukünftige Anspruch auf Zahlung einer Versicherungssumme wird schon jetzt an uns abgetreten. Die gleiche Versicherungspflicht gilt in vollem Umfange auch für evtl. zur Probe oder zur Miete gelieferte Gegenstände.
- 2.5. Diskontospesen und Kursverluste gehen zu Lasten des Käufers. Bei Wechselprotest oder Rückstand zweier Raten wird ein etwaiger Restbetrag sofort fällig. In allen Fällen des Besitzwechsels sowie bei Brand- und sonstigen Schäden, die den Verlust des gelieferten Gegenstandes zur Folge haben, wird ein etwaiger Restbetrag sofort fällig.
- 2.6. Für die Fristen sind die beiderseitigen Erklärungen oder, bei deren Fehlen, die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgeblich. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 2.7. Alle Preise gelten ab Werk Duisburg, zuzüglich Fracht- und Versicherungskosten sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.8. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Hält der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3. Versand und Gefahr

- 3.1. Verpackung und Versand erfolgen in handelsüblicher Weise, Kisten und Packmittel werden berechnet.
- 3.2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über. Die Versandart wählen wir nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Sofern der Besteller nicht ausdrücklich Gegenteiliges vorschreibt, werden alle Sendungen auf seine Rechnung gegen Bruch-, Transport-, Wasser- und Feuerschäden versichert.
- 3.3. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

4. Inbetriebnahme

- 4.1. Wird unser Personal hinzugezogen, so sind die vereinbarten Stundensätze, einschließlich Fahrtkosten sowie Gepäck- und Werkzeugbeförderung, zu vergüten. Reisekosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Personal sind Arbeitszeit, Leistung und Arbeitsende schriftlich zu bescheinigen.
- 4.2. Die Überwachung der Inbetriebnahme sowie die Übergabe der betriebsfertigen Anlage werden, falls erforderlich, durch einen Ingenieur durchgeführt. Die Abrechnung der entstehenden Kosten für Personal und Ingenieur erfolgt zu dem zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Sätzen. Der Empfänger stellt auf eigene Kosten und Haftung rechtzeitig die Hilfsmannschaften, die Vorrichtungen und Werkzeuge zur Inbetriebnahme, einschließlich der Strom- und Wasseranschlüsse bis zum Aufstellungsort.
- 4.3. Vor Inbetriebnahme müssen die erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle und die Vorarbeiten soweit beendet sein, daß die Inbetriebnahme unverzüglich nach Ankunft unseres Personals durchgeführt werden kann. Wir haften für ordnungsgemäße Inbetriebnahme, aber nicht für die damit zusammenhängenden Arbeiten der Maurer, Tischler, Hilfsarbeiter usw..

5. Gewährleistung

- 5.1. Unsere Leistung gilt als bewirkt, wenn der Gegenstand den wesentlichen Vertragsbedingungen entspricht. Erweisen sich die vom Lieferanten gelieferten Gegenstände als mit Mängeln behaftet, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder weil sie sich nicht für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung eignen, hat der Lieferant die betroffenen Teile unentgeltlich nachzubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern. Mängelansprüche bestehen allerdings nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit.
- 5.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist der Lieferant von der Mängelhaftung frei. GleichermäÙen befreien ohne unsere Genehmigung vorgenommene Änderungen und auch das Fehlen von Sicherungen an wesentlichen Maschinenteilen uns von aller weiteren Haftung.
- 5.3. Die Haftung des Lieferanten bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung und auf Schäden, die nach dem Übergang von Nutzen und Gefahr durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, durch Verwendung der gelieferten Gegenstände oder durch den Betrieb der Anlagen jeweils unter Bedingungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei übermäßiger Beanspruchung, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und mangelhafter Bauarbeiten.
- 5.4. Der Lieferant trägt nicht die Mehraufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die sich daraus ergeben, daß der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers oder den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht worden ist.
- 5.5. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten und Zubehörteilen fremder Herstellung zu unseren Erzeugnissen gelten hinsichtlich der Mängelhaftung nur die Bedingungen unserer Zulieferer. Für die Wiederinstandsetzung nach Ablauf der Haftfrist wird Haftung nur übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.6. Garantien sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben sind. Angaben in Katalogen, Angebotsunterlagen und sonstigen Druckschriften sowie allgemeine Werbeaussagen stellen kein Angebot auf Abschluß einer Garantievereinbarung dar.

6. Dauer der Gewährleistung

- 6.1. Sachmängelansprüche verjähren in 6 Monate ab Inbetriebnahme oder in spätestens 12 Monaten ab Versanddatum, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferanten sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Fristen laufen ohne Rücksicht darauf, ob die Anlage genutzt wird oder nicht.
- 6.2. Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind.

7. Haftung und Schadensersatz

- 7.1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung des Lieferanten bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- 7.2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Brabender Messtechnik GmbH & Co. KG Am Kiekenbusch 10 D-47269 Duisburg
Tel.: 0049 (0)203 998190 Fax: 0049 (0)203 9981922

Stand: 29.08.2007

Seite 2 von 3

- 7.3. Die Verjährung der dem Besteller nach dieser Ziffer zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist mit der Maßgabe, daß die Frist 12 Monate ab Versanddatum beträgt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 7.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.1. Wird uns die übernommene Leistung vor dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich oder ist sie nur unter Aufwendung unangemessen großen Aufwandes möglich, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.
- 8.2. Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht auch für den Fall zu, daß wir im Sinne der Ziffer 2 dieser Bedingungen mit der Lieferung in Verzug kommen und eine uns vom Besteller gesetzte, angemessene Nachfrist durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen.
- 8.3. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs für den Befundenen kein Interesse mehr hat. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz wegen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluß des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen. Auf der Grundlage der deutschen Rechtsordnung gelten ausschließlich die vorstehenden allgemeinen Bedingungen des Lieferers unter Ausschluß irgendwelcher entgegen stehender Bedingungen des Bestellers, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden sein sollte. Bei allen, sich aus dem Vertragsverhältnisse ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen bleiben die AGB in ihren übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten an den AGB würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.